

Die EU-Energierrechtsnovelle

Auswirkungen auf den Netzzugang in Deutschland und den grenzüberschreitenden Stromhandel

Der europäische Strom- und Gasmarkt wird derzeit über zwei Richtlinien des Europäischen Parlaments und Rates geregelt. Die Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 enthält gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt. Die Richtlinie 98/30/EG vom 22. Juni 1998 bestimmt den europäischen Gasbinnenmarkt. Beide Richtlinien stehen vor einer Novellierung, um die Öffnung der Strom- und Gasmärkte zu beschleunigen und einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt zu bilden. Die Richtliniennovelle wird durch eine Verordnung ergänzt, die den grenzüberschreitenden Energiehandel – zunächst und zumindest mit Strom – direkt regeln soll. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der novellierten Fassungen und die ergänzende Verordnung vorgestellt und ihre Auswirkungen erläutert.

Die beiden Richtlinien zur Regelung des europäischen Strom- und Gasmarkts befinden sich in einem sehr unterschiedlichen Grad der Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten. Beispielsweise sollte die Gasbinnenmarktrichtlinie erst mit einer der letzten Sitzungen des Bundestags in der

vergangenen Legislaturperiode in geltendes deutsches Recht umgesetzt worden. Dies scheiterte. Für die laufende Legislatur steht sie erneut auf der Tagesordnung. Eine Umsetzung in nationales Recht durch die jeweiligen Länderparlamente ist auch für die novellierten Richtlinien erforderlich. Im Unterschied hierzu gilt die Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel unmittelbar und ohne eine entsprechende Umsetzung in nationale Gesetze.

Die Märkte für Strom und Gas bis zum 1. Januar 2005 ab. Auf dem unmittelbar folgenden EU-Gipfel (Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs) in Stockholm setzten sich Frankreich und Deutschland gegen diese relativ weit reichenden Vorschläge zur Wehr. Sie wurden demzufolge lediglich „zur Kenntnis genommen“, nicht jedoch ausdrücklich „begrüßt“. Hauptkritikpunkt aus Sicht Frankreichs war und ist die frühe Marktöffnung insbesondere auch für Privatkunden, während sich die deutsche Kritik vor allem an den Punkten Einführung einer Regulierungsbehörde sowie weit reichende Vorschriften zum Unbundling entzündet.

Entgegen dem in Presse und Öffentlichkeit weit verbreiteten Eindruck waren damit die Pläne der EU-Kommission aber keineswegs vom Tisch. Sie wurden durch das Europäische Parlament bekräftigt, das in seiner Stellungnahme zu den ursprünglichen Kommissionsvor-

Autor

Dr.-Ing. Joachim Müller-Kirchenbauer, Jahrgang 1968, Studium des Maschinenwesens in München und Berlin. Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium an der RWTH Aachen. 1999 Promotion an der Universität Gesamthochschule Essen. Seit 1999 Berater und Gutachter und seit 2003 Gesellschafter bei BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH in Aachen.

Zeitlicher und inhaltlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf der Entstehungsgeschichte und die Diskussion zur EU-Energierrechtsnovellierung erfolgten in mehreren Schritten. Zunächst wurde am 13. März 2001 das dreigeteilte Vorschlagspaket der EU-Kommission an Parlament und Rat übermittelt und gelangte damit auch an die Öffentlichkeit. Diese Texte zielten explizit auf eine vollständige Öff-

schlagen am 13. März 2002 eine weit reichende Unterstützung deutlich werden ließ. Insbesondere im Aspekt der Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber gingen die Vorstellungen des Parlaments über die der Kommission hinaus, indem eine Eigentumsentflechtung (Ownership Unbundling) für diese Unternehmen gefordert wurde. Für die Verteilnetzbetreiber wurde seitens des Parlaments ein höherer Schwellwert vorgeschlagen, bis zu dem diese Unternehmen nicht mehr von der unternehmensrechtlichen Entflechtung befreit werden könnten. Mit Blick auf die Regulierungsbehörde gehen die Vorschläge des Parlaments dahin, deren Kompetenzen und Unabhängigkeit weiter zu verstärken und auf die Überwachung des Marktgeschehens in den Energiemärkten insgesamt auszudehnen.

Dies ist bemerkenswert, da während der Präsidentschaften Belgiens (zweites Halbjahr 2001) und Spaniens (erstes Halbjahr 2002) in sogenannten konsolidierten Fassungen der Richtlinien und Verordnungstexte Kompromissvorschläge aufgegriffen worden waren, die ein weniger striktes Unbundling und eine Schwächung von Regulierung und Regulierungsbehörde bewirkt hätten. Auf der nächsten Frühjahrstagung (15./16. März 2002 in Barcelona) einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf weit reichende Grundzüge für die weitere Novellierung: Möglichst noch im laufenden Jahr sollten die bereits vorliegenden Vorschläge für die letzte Phase der Öffnung des Elektrizitäts- und des Erdgasmarkts angenommen werden, worunter unter anderem zu subsumieren ist:

- freie Wahl des Versorgers für alle gewerblichen Kunden in Europa (mindestens 60 % des gesamten Markts),
- eine Beschlussvorlage vor dem Frühjahrsgipfel 2003 betreffend Versorgungssicherheit und Daseinsvorsorge („Service Public“),
- Trennung zwischen Transport und Verteilung einerseits und Erzeugung und Versorgung andererseits,
- Netzzugang auf Basis transparenter und veröffentlichter Tarife,
- Schaffung eines Regulierungsmechanismus in jedem Mitgliedsstaat innerhalb des geeigneten Rechtsrahmens mit dem Ziel, insbesondere die effiziente Überwachung der Bedingungen für die Festsetzung der Tarife zu gewährleisten.

Über diese gesamte Entwicklung hinweg und unter Berücksichtigung auch der fortschreitenden Entwicklung der Diskussion in den nationalen Gremien hat die Europäische Kommission am

Inhalte der Energierechtsnovelle

- **Novellierung der EU-Richtlinien zum Binnenmarkt für Strom und Gas**
 - Vorverlegung der Marktöffnung
 - Regulierter Netzzugang
 - Regulierungsbehörde
 - Rechtliche Entbündelung von ÜNB ¹⁾ und VNB ²⁾
 - **EU-Verordnung zum grenzüberschreitenden Handel**
 - Transaktionsunabhängiger Ausgleichsfond für grenzüberschreitende Netznutzung
 - Engpassmanagement durch Auktionen oder Market Splitting
 - Harmonisierung der Netznutzungstarifierung
 - Einführung von Allokationssignalen
- Unmittelbare Geltung, Komitologie-Verfahren**

¹⁾ ÜNB: Übertragungsnetzbetreiber ²⁾ VNB: Verteilnetzbetreiber

Inhalte der EU-Energierechtsnovelle.

7. Juni 2002 revidierte Vorschläge für die Richtliniennovelle und die EU-Verordnung vorgelegt. Die dänische Präsidentschaft (zweites Halbjahr 2002) hatte sich zum Ziel gesetzt, den Diskussionsprozess mit und in den Mitgliedsländern zu beschleunigen und zu einer Entscheidung noch unter ihrem Vorsitz zu bringen. Mit der letzten Sitzung der EU-Energieminister am 25. November 2002 wurde schließlich weitestgehend Konsens erreicht, wie die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Strom- und Gasmarktliberalisierung und die Schaffung eines einheitlichen EU-Binnenmarkts für Strom und Erdgas aussehen sollen. Die entsprechenden Texte werden derzeit im Europäischen Parlament beraten.

Wesentliche Inhalte der Richtliniennovelle

Deutliche Vorverlegung der Marktöffnung gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Schritten und Fristen

Für Geschäftskunden soll die freie Lieferantenwahl ab dem 1. Juli 2004 gelten, für die Gesamtheit aller Strom- und Gaskunden der EU ab dem 1. Juli 2007.

Generelle Verpflichtung zum regulierten Netzzugang unter Streichung der bislang bestehenden Option des verhandelten Netzzugangs

Eine Verhandlungslösung ist nur noch für den Zugang zu Gasspeichern vorgesehen. Der Zugang zu Transport- und Verteilnetzen soll reguliert werden, mit den Grundelementen veröffentlichter Tarife und einer Genehmigung dieser Tarife oder der Tarifberechnungsmethode vor deren In-Kraft-Treten.

Verpflichtung zur Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde

Eine oder mehrere zuständige Stellen sollen als nationale Regulierungsbehörde fungieren. Die Aufgaben, die dieser gegebenenfalls „verteilten“ Regulierungsbehörde¹⁾ zugewiesen werden, umfassen unter anderem die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Marktes insgesamt, die Vergabe von Engpasskapazitäten auf Interconnectoren und innerhalb der nationalen Netze, die Veröffentlichung marktrelevanter Infor-

¹⁾ Eine einheitliche nationale Regulierungsbehörde ist also nicht mehr zwingend vorgesehen. Damit ist für die Umsetzung in Deutschland eine Aufteilung der Aufgaben auf das Bundeswirtschaftsministerium, das Bundeskartellamt und die Landwirtschaftsministerien bzw. -kartellbehörden möglich. Die Regulierungsbehörden sollen gänzlich unabhängig von der Strom- bzw. Gasindustrie sein, so dass vor einer Belegung der „Task Force“ im Bundeswirtschaftsministerium mit entsprechenden Aufgaben deren Zusammensetzung zwingend grundlegend verändert werden müsste.

²⁾ Dies ist einer der Punkte, in denen die verschobene Novelle des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes den Anforderungen einer novellierten Richtlinie noch nicht Genüge tut, da derzeit in Deutschland Verbändevereinbarungen mitsamt Kalkulationsleitfaden durch die Verbände verhandelt und dann durch die Legislative verbindlich gemacht werden sollen. Die Novelle der EU-Richtlinie ordnet diese Kompetenz aber eindeutig der Exekutive zu.

mationen über Kapazitätsvergabe und Netzauslastung durch die Netzbetreiber sowie die zügige Durchführung von Anschlüssen und Reparaturen.

Vor allem sind die Regulierungsbehörden dafür verantwortlich, zumindest die Methodik zu überprüfen oder festzusetzen, nach der die Netztarife berechnet und die Zugangsbedingungen festgelegt werden⁷⁾. Dies gilt sowohl für den Anschluss und den Zugang zu den nationalen Netzen, darunter Transport- und Verteilnetze sowie Flüssiggasinstallierungen, zum anderen aber auch für die Festlegungen zum Bilanzgleich. Ferner wird den Regulierungsbehörden das Recht zugesprochen, die Netzzugangsbedingungen und Tarife von Transport- und Verteilnetzbetreibern erforderlichenfalls zu korrigieren. Einwände gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden sollen keine aufschiebende Wirkung haben (Sofortvollzug wie auch in der verschobenen EnWG-Novelle ist vorgesehen).

In Summe entstehen hieraus Rechtsgrundlagen, die einer Regulierungsbehörde weit reichende Möglichkeiten eröffnen können, Netzzugangskonzepte mitzugestalten oder auch völlig neu zu entwerfen.

Vorgaben für eine strikere Entflechtung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Übertragungsnetzbetreiber und der Verteilnetzbetreiber

Ab dem 1. Juli 2004 wird den „Transmission System Operators“ die Pflicht

auferlegt, ein unternehmensrechtliches Unbundling vorzunehmen, also den Transportnetzbetrieb in einer separaten Gesellschaft zu führen. Darüber hinaus müssen über „Chinese Walls“, ein Nicht-Diskriminierungsprogramm und andere Maßnahmen Interessenskonflikte der Mitarbeiter der Übertragungsnetzgesellschaft ausgeschlossen werden. Beispielsweise ist eine Beteiligung der Mitarbeiter an Aktivitäten der Schwesterunternehmen im Bereich Erzeugung, Verteilung, Handel oder Vertrieb ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung der Transportnetzgesellschaft sicher zu stellen und ein jährlicher Bericht über das Nicht-Diskriminierungsprogramm an die Regulierungsbehörde zu erstellen. Diese Vorgaben werden in nahezu identischem Wortlaut auch für die Verteilnetzbetreiber gemacht.

Ausnahmemöglichkeiten bestehen für die Mitgliedsstaaten nur in zweierlei Hinsicht: Zum einen werden angesichts des erheblichen administrativen Aufwands Verteilnetzbetreiber mit weniger als 100 000 Anschlussnehmern von der Verpflichtung zu Unbundling und den anderen Nichtdiskriminierungsmaßnahmen ausgenommen. Zum anderen kann die Unternehmensentflechtung der Verteilnetzbetreiber durch die Mitgliedsstaaten bis zum 1. Juli 2007 aufgeschoben werden (dies gilt allerdings nicht für die anderen Vorschriften zu Chinese Walls und Nicht-Diskriminierungsprogramm; ab 2007 ist weiterer Aufschub nur noch in Ausnahmefällen

nach Prüfung und Genehmigung durch die EU-Kommission vorgesehen).

Anzumerken ist, dass die in 2004 und 2005 zu erstellenden Berichte, die in unterschiedlicher Tiefe auch Alternativen zu den Vorgaben der Richtlinie behandeln sollen, nicht per se zu einer Umkehr der Entwicklung führen können. Denn das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Richtlinie ist klar: Die Unbundlingvorschriften sind gesetzt, für eine Abänderung der Vorgaben oder der Fristen müsste eine erneute Entscheidung von Rat und Parlament erfolgen.

Grenzüberschreitender Stromhandel

Die EU-Verordnung zum grenzüberschreitenden Handel⁸⁾ hat naturgemäß einen anderen Fokus:

- die Tarifierung grenzüberschreitenden Stromhandels (Zahlungen im Zusammenhang mit der „externen Netznutzung“, also der Netzinanspruchnahme durch Stromtransite) sowie

⁷⁾ Die genaue Bezeichnung lautet „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel“.

⁸⁾ Diese Definition der Kommission, die letztlich die gesamten physikalischen Stromflüsse über die Grenzkuppelstellen hinweg umfasst (also jeweils Maximalwerte der Importe oder Exporte), wurde auch von der dänischen Präsidentschaft beibehalten. Diese hat jedoch unter der Bezeichnung „Transit“ eine zusätzliche Definition beigefügt, die nur diejenigen physikalischen Stromflüsse umfasst, die ausschließlich auf die Aktivitäten von Erzeugern und Verbrauchern außerhalb eines Mitgliedsstaates zurückzuführen sind. In der letzten Fassung nach dem 25. November 2002 wurde dies wiederum gestrichen und durch Definitionen für deklarierte Exporte, Importe und Transite als vertragsbasierte Größen (also reine Fahrplanwerte) ersetzt. Diese wechselnden Definitionen verdeutlichen die Unsicherheit und Interessenskonflikte, mit denen diese Thematik selbst in ihren Grundzügen immer noch belegt ist.

■ die Behandlung von Engpasskapazitäten, die vorwiegend an den internationalen Grenzkuppelstellen auftreten, und für die ein entsprechendes Engpassmanagement betrieben werden muss.

Die direkt geltende EU-Verordnung wendet sich aber auch dem Thema der Harmonisierung der Netzzugangsregelungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten zu. Dies ist für die Gesamtbewertung ein wichtiger Punkt, da hier Eingriffe in die Netzzugangsregelungen der einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgen können, die grundsätzlich eher in den Richtlinien, als in der Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel zu vermuten wären. Zusätzliches Gewicht bekommt dieser Aspekt, indem nicht nur die grundlegenden Vorgaben formuliert, sondern auch Gremien und Verfahrensweise für die weitere Ausgestaltung und Umsetzung festgelegt werden.

Die grundlegenden Regelungsinhalte beschreibt Artikel 1. Artikel 2 gibt eine Reihe von Definitionen, darunter die des „grenzüberschreitenden Stromflusses“ als das „Durchleiten eines physikalischen Leistungsflusses durch ein Übertragungsnetz eines Mitgliedsstaates aufgrund der Tätigkeit von Erzeugern und/oder Verbrauchern außerhalb dieses Mitgliedsstaates“⁴⁾.

Ausgleichsmechanismus der Übertragungsnetzbetreiber

Artikel 3 beschreibt den „Inter TSO Compensation Mechanism“, also den Ausgleichsmechanismus, nach dem die Übertragungsnetzbetreiber einen Ausgleich für die Kosten erhalten sollen, die durch grenzüberschreitende Stromflüsse über ihr Netz entstehen (externe Netznutzung). Artikel 3 präzisiert im Weiteren, dass dieser Ausgleich jeweils von den Übertragungsnetzbetreibern geleistet werden soll, aus deren Netzen diese grenzüberschreitenden Stromflüsse stammen und/oder in denen sie enden. Von großer Bedeutung ist Absatz 4, der in knappen Worten der Kommission die entscheidenden Kompetenzen zuweist: „Die Kommission entscheidet ... über die zu leistenden Ausgleichszahlungen.“ Absatz 5 legt fest, dass die Mengenbestimmung auf der Grundlage der gemessenen physikalischen Flüsse zu erfolgen hat. Absatz 6 bestimmt als Kostengrundlage die langfristigen Zusatzkosten für Verlustausgleich, Neuinvestitionen und Anteile der bestehenden Infrastruktur.

Netzzugangsentgelte

In Artikel 4 der Verordnung werden, ähnlich den Vorgaben der Richtlinie, als Grundlagen für den Netzzugang transparente, diskriminierungsfreie und entfernungsunabhängige Netznutzungsentgelte genannt. Diese sollen aus Gründen der Allokationswirkung zu größeren Teilen der Entnahme zugeordnet werden (L-Komponente) – wie in Deutschland zu 100 % der Fall. Die Verordnung schließt aber auch einspeiseseitige Netznutzungsentgelte (G-Komponente) nicht ausdrücklich aus. Zum Thema Allokationssignale gibt Artikel 4, Absatz 2, vor, dass gegebenenfalls von der Höhe der den Erzeugern und/oder Verbrauchern berechneten Entgelte ortsabhängige Preissignale auf europäischer Ebene ausgehen müssen, die den Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe berücksichtigen. Diese europäischen Allokationssignale entsprechen in der einfachsten Variante höheren Einspeiseentgelten für Exportländer und höheren Entnahmeentgelten in Importländern. Bei einem ausgeglichenen Saldo, wie in Deutschland der Fall, hätte dies keine Auswirkungen. Eine detailliertere Ausgestaltung der Allokationssignale wird den Mitgliedsstaaten freigestellt.

Die weiteren Bestimmungen des Artikels 4 sehen vor, dass

die im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen bei der Festsetzung der Netznutzungsentgelte zu berücksichtigen sind. In Absatz 4 wird dann die wichtige Festlegung getroffen, dass bei Vorhandensein der oben genannten europäischen Allokationssignale gemäß Absatz 2 die den Erzeugern und Verbrauchern in Rechnung gestellten Entgelte unabhängig von Herkunfts- bzw. Bestimmungsland des Stroms berechnet werden. Damit wird dem derzeit praktizierten ETSO-Mechanismus mit der Zahlung einer händler- und transaktionsabhängigen T-Komponente (die zum Jahreswechsel 2002/2003 bereits von 1 €/MWh auf 0,5 €/MWh gesenkt wurde) die Berechtigung versagt. Absatz 5 stellt dazu unmissverständlich klar: „Auf einzelne Stromtransittransaktionen wird kein besonderes Netzentgelt erhoben.“

Engpassmanagement

Festgelegt wird der Vorrang diskriminierungsfreier, marktorientierter Lösungen, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen sollen. Dabei müssen Maßnahmen zur Behebung eines Netzengpasses (Counter Trading und Redispatching) Vorrang vor der Bewirtschaftung bzw. Zuteilung der verbliebenen knappen Kapazitäten haben. Eine Kürzung einmal

STELLENANGEBOT

Flexibilität & Vielfalt

Die im Raum Frankfurt am Main etablierte Tochter eines international führenden Herstellers leistungsstarker **Gasturbinen-Generator-Aggregate** baut seine Marktposition in Europa ständig aus. Mit Ihrer fachlichen Überzeugungskraft und Ihrer Fähigkeit, in Systemzusammenhängen denken zu können werden Sie hier viel Freiraum für selbständiges Handeln haben - als (m/w)...

Projektingenieur Anlagenbau

Ihre Kunden (z.B. Industrieunternehmen, Energieversorger, Kliniken) betreuen Sie komplett ab Auftragseingang mit **Detail-Engineering, Beschaffung und Errichtung** bis zur Abnahme. Mit Ihrer Kompetenz und Ihrem Engagement können Sie den Vertrieb unterstützen. Neben Ihren Erfahrungen mit Kesselanlagen, Turbinen, Verdichtern, Generatoren oder Meß- und Steuerungstechniken sollten Sie dazu gute englische Sprachkenntnisse mitbringen.

Wenn Sie aus der Verfahrenstechnik, evtl. Elektrotechnik oder dem Maschinenbau kommen, sollten wir uns über Details näher unterhalten. Rufen Sie uns bitte an: Tel.: 06142 835690 oder 0172 6228078 (auch So, 10-13 Uhr). Oder senden Sie uns Ihre Bewerbung - auch per Fax: 06142 8356919 oder E-mail: GuntherLucas@t-online.de.

GUNTHER LUCAS
MANAGEMENT- UND PERSONALBERATUNG
Postfach 3122, 65416 Rüsselsheim

zugeteilter Kapazitäten solle es nur in Fällen höherer Gewalt geben, ein Zurückbehaltungsrecht des Netzbetreibers für bestimmte Kapazitätsanteile wird mit Ausnahme einzuhaltender Sicherheitsstandards ausgeschlossen. Mit Blick auf die Einnahmen, die die Übertragungsnetzbetreiber durch die Vergabe knapper Kapazitäten erzielen, macht die Verordnung die Vorgabe, dass diese für die Sicherung der vergebenen Kapazitäten verwendet werden sollen, oder für die Beschaffung neuer Übertragungskapazitäten oder aber für die Absenkung der Netzentgelte.

Komitologie-Verfahren

Der entscheidende Schritt in eine weitere Dynamik des Prozesses auf europäischer Ebene erfolgt in Artikel 8: Die EU-Kommission kann Leitlinien zum Ausgleichsmechanismus, zu den grenzüberschreitenden Stromflüssen, zur Harmonisierung, zu Allokationssignalen und zum Engpassmanagement erlassen und verändern. Bei diesen Entscheidungen wird die Kommission gemäß Artikel 13 von einem „Regulatory Committee“ begleitet, in dem jeder Mitgliedsstaat einen Sitz und die Kommission den Vorsitz innehaben. Das Komitee prüft von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen und Entscheidungen und stimmt darüber ab. Dabei gelten dieselben qualifizierten Mehrheitsfindungsregeln, die die Verträge von Nizza auch für den Mi-

nisterrat vorsehen. Bei Ablehnung wird das Vorhaben – unter Befragung auch des Europäischen Parlaments – zur weiteren Behandlung an den Rat verwiesen. Bei Zustimmung des Komitees kann die Kommission die vorgeschlagenen Entscheidungen treffen bzw. die Maßnahmen in die Tat umsetzen, zum Beispiel Leitlinien zur Harmonisierung der Netzzugangsregeln, Allokationssignale und Kostenaufteilung auf Einspeiser und Entnehmer erlassen, die dann auch die nationalen Regulierungsbehörden binden.

Struktur und Rolle des CEER

Der CEER (Council of European Energy Regulators) verfügt derzeit noch nicht über eine europäische Rechtsgrundlage für seine Aktivitäten. Aus ihm dürfte aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Komitee gemäß Artikel 13 der Verordnung hervorgehen. Bisher begleitete der CEER die Prozesse von Florenz und Madrid bezüglich des europäischen Netzzugangs für Strom und Gas auf informeller Basis, soweit europäische rechtliche Belange angesprochen waren (in den Mitgliedsstaaten verfügen die jeweiligen Regulatoren über eine Rechtsgrundlage für ihr Tun).

Da die Mitgliedsländer derzeit im CEER und künftig im Komitee gemäß Artikel 13 der Verordnung durch ihre jeweiligen Regulatoren vertreten sind, und Deutschland in den Prozessen Florenz

und Madrid nicht dementsprechend vertreten war, erhebt sich die Frage, welche Institution künftig aus deutscher Sicht den entsprechenden Platz einnehmen soll. Wahrscheinlichster Kandidat hierfür ist das Bundeskartellamt, da bei diesem die exekutiven Befugnisse, insbesondere der Sofortvollzug der entsprechenden Entscheidungen, liegen dürften. Möglich wäre aber auch eine entsprechende Tätigkeit einer umstrukturierten und aufgewerteten Task Force im Bundeswirtschaftsministerium. Eine entsprechende Funktion der NARA (Negotiated Network Access Regime Agency) ist aufgrund der geforderten Unabhängigkeit von der Strom- beziehungsweise Gaswirtschaft auszuschließen.

Fazit

Die Vorgaben aus Brüssel werden weit reichende Auswirkungen auf die Systematik des Netzzugangs und der Netznutzungsentgelte, vor allem auf die Stellung von Erzeugern in Deutschland haben. Die wesentlichen Auswirkungen rühren erwartungsgemäß aus der Richtlinie, und zwar in Bezug auf die Fragestellungen Regulierung, Regulierungsbehörde und Entflechtung der Unternehmensteile. Hier ist für Unternehmen ab 100 000 angeschlossene Kunden mittelfristig mit erheblichem Handlungsdruck zu rechnen.

Weitergehende Auswirkungen folgen aber auch aus der Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel, obwohl sie, insbesondere was die Harmonisierung der Netznutzungsregelungen in den Mitgliedsstaaten angeht, hier kaum zu vermuten sind. Durch die Verlagerung weit reichender Kompetenzen auf die Kommission und ein Komitee, das mit höchster Wahrscheinlichkeit aus dem CEER hervorgehen dürfte, ist hier für die nahe Zukunft eine erhebliche Dynamisierung der Entwicklung auf europäischer Ebene zu erwarten. Die bisherigen Vorschläge des CEER lassen vermuten, dass eine Harmonisierung bei entsprechender Rechtslage rasch vorangetrieben werden dürfte. Eine solche Situation dürfte sich noch im Jahr 2003 einstellen, da mit einer Verabschiedung der novellierten Richtlinie und der Verordnung nach den Ergebnissen des EU-Ministerrattstreffens am 25. November 2002 zum Sommer 2003 zu rechnen ist. Die Richtlinien sollen am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und dann bis zum 1. Juli 2004 in nationales Recht umgesetzt sein. Mit diesem Datum soll auch die Verordnung in Kraft treten.